

Hauptsatzung der Gemeinde Ostereistedt

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Ostereistedt in seiner Sitzung am 20.11.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Stellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Ostereistedt“.
- (2) Die Gemeinde Ostereistedt ist Mitglied der Samtgemeinde Selsingen.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Ostereistedt zeigt im goldenen Grund durch einen grünen schräglinken Wellenbalken geteilt, im rechten oberen Feld einen schwarzen Raben und im linken unteren Feld drei kranzartig verbundene grüne Eichenblätter mit je einer Eichel.
- (2) Die Flagge der Gemeinde Ostereistedt ist gold-grün-gold mit dem Gemeindewappen auf dem breiten grünen Mittelstreifen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Ostereistedt, Landkreis Rotenburg (Wümme)“.
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde Ostereistedt ist nur mit deren Genehmigung zulässig.

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- 1.) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt,
- 2.) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Geschäfte der laufenden Verwaltung

Zu den gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG vom Bürgermeister zu führenden Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören, deren Wahrnehmung nach feststehenden Grundsätzen und Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere

- a) folgende Angelegenheiten ohne einschränkende Wertgrenze:
 - ⇒ Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen und Vorrangseinräumungen
 - ⇒ Heranziehung zu Gemeindeabgaben
 - ⇒ Erteilung von Prozessvollmachten
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind bis zu einer Wertgrenze von nicht mehr als 5.000 Euro, oder deren Vermögenswert im Einzelfall die vorgenannte Wertgrenze nicht übersteigt, wie z. B.
 - ⇒ Einreichung von Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten und Einlegung von Rechtsmitteln bis zu einem Streitwert in o. g. Höhe
 - ⇒ Honorarverträge mit Architekten, Ingenieuren, Planern und Gutachtern
 - ⇒ Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - ⇒ Stundung von Ansprüchen für längstens 12 Monate – jedoch ohne Wertgrenze bei bis zu drei Monaten
 - ⇒ Niederschlagung von Forderungen
 - ⇒ Erlass von Forderungen
 - ⇒ Abschluss von Miet- und Pachtverträgen
 - ⇒ gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche
 - ⇒ Verträge über Lieferungen und Leistungen
- c) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt bis zu einer Wertgrenze von nicht mehr als 2.500 Euro

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Ostereistedt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss vom Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

- (7) Sollte ein Verwaltungsausschuss nicht gebildet worden sein, so tritt an dessen Stelle der Rat.

§ 6 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, oder öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde im Sinne von § 11 Abs. 6 NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Ostereistedt während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen sowie von sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Ostereistedt. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

Die Aushangkästen der Gemeinde befinden sich für den Ortsteil Ostereistedt im Ortsmitelpunkt beim Glockenturm Landstr. und für den Ortsteil Rockstedt an der Südseite des Buswartehäuschens beim Feuerwehrgerätehaus Am Brink.

- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sind mindestens vier Tage vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn aufgrund der Dringlich- oder Eilbedürftigkeit einer Angelegenheit tatsächlich keine Bekanntmachung mehr erfolgen kann.

§ 7 Einwohnerinformationen

- (1) Der Bürgermeister informiert die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse und über Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Daneben unterrichtet der Bürgermeister in geeigneten Fällen oder bei Bedarf die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebiets rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung.
- (3) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens vier Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen. Von dieser Frist kann abgewichen werden, wenn aufgrund der Dringlich- oder Eilbedürftigkeit einer Angelegenheit tatsächlich nur eine kurzfristige Bekanntmachung erfolgen kann.

§ 8 Funktionsbezeichnung in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Samtgemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

§ 9
Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Hauptsatzung tritt mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet wird. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Ostereistedt vom 16.04.1997 außer Kraft.

Ostereistedt, den 20.11.2012

Gemeinde Ostereistedt

gez.

(Ringen)
Bürgermeisterin